



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 261/85, 281/85, 282/85,
283/85, 285/85, 286/85,
295/85, 297/85, 299/85;

An das
Präsidium des Nationalrates

H. Hajek

Parlament

1017 Wien

54
-GE/985

Datum: 25. SEP. 1985

Verteilt: 25. SEP. 1985

Betrifft: Gesetzeshilfsdienst

Der österreichische Rechtsanwaltskammertag erlaubt sich, in der Anlage je 25 Ausfertigungen der dem

- a.) Bundesministerium für Bauten und Technik
zu Zl. AV 54.471/1-V/4/1985
- b.) Bundesministerium für Landesverteidigung
zu Zl. 10 046/9-1.1/85
- c.) Bundesministerium für Justiz
zu Zl. 642.002/2-II 1/85
- d.) Bundeskanzleramt
zu Zl. 602.083/2-V/1/85
- e.) Bundesministerium für Soziale Verwaltung
zu Zl. 21.135/1-1a/85, Zl. 20.791/2-1b/85, Zl. 20.548/3-1b/1985,
Zl. 20.586/1-1b/1985, Zl. 20.041/39-1a/85

erstatteten Stellungnahme zur gefälligen Kenntnisnahme zu übersenden.

Wien, am 16. September 1985

Mit vorzüglicher Hochachtung!

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Beil.o.e



i.A.

[Handwritten signature]

Hofrat Dr. Soukup
Generalsekretär



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 285/85
GZ. 2293/85

An das
Bundesministerium für
Soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 W i e n

Zu Zl.: 20 041/39-1a/85

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (41. Novelle zum ASVG)

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag bestätigt den Erhalt des Entwurfes der 41. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und erlaubt sich, in offener Frist, nachstehende

S t e l l u n g n a h m e

abzugeben.

Die vorliegende Novelle enthält, wie es auch in den Erläuterungen dargelegt wird, zum großen Teil eine Bereinigung des Gesetzes auf verschiedenen Teilgebieten, die sich aus der praktischen Anwendung als notwendig erwiesen haben. Gegen die Mehrzahl der vorgesehenen Änderungen und Anpassungen bestehen seitens des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages keine Bedenken. In den folgenden Ausführungen werden jene Teile des Entwurfes releviert, gegen die zu mindestens teilweise Einwendungen vorgebracht werden:

- 2 -

1) In Artikel I Z. 12 wird § 31 Abs.3 Z. 8 dahingehend geändert, daß es nunmehr zu den Aufgaben des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger gehört, die Statistik "insbesondere" nach den Weisungen des Bundesministers für Soziale Verwaltung zu besorgen. Nach den Erläuterungen soll hier eine Klarstellung erfolgen, daß die Statistik nicht nur auf Weisungen zu besorgen ist, sondern auch dort, wo sie zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben notwendig ist. Diese Klarstellung scheint durch den Beisatz "insbesondere" nicht gelungen zu sein. Es schiene zweckmäßiger, hier eine Formulierung zu verwenden, wie sie in den Erläuterungen angeführt ist. Der Text könnte also folgendermaßen lauten:

"Die Statistik der Sozialversicherung sowohl nach den Weisungen des Bundesministers für Soziale Verwaltung als auch insoweit, als dies zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben notwendig ist."

2) Nach Artikel I Z. 23 der geplanten Novelle soll § 59 Abs. 3 vorsehen, daß in den Fällen, in denen die Beiträge vom Träger der Krankenversicherung gemäß § 58 Abs. 3 dem Beitragschuldner vorgeschrieben werden, erst mit Ablauf des zweiten Tages nach Aufgabe der Beitragsvorschreibung zur Post die Frist von 11 Tagen zur Zahlung der Beiträge zu laufen beginnt. Bei Zustellung durch Organe des Trägers der Krankenversicherung soll die Frist mit der Zustellung beginnen. Es schiene gerechter, wenn auch bei der Zustellung durch die Post die Frist mit dem Zustellungszeitpunkt beginnt, der ja durch den Rückschein seitens der Post leicht beweisbar ist.

3) In Artikel I Z. 24 werden die Grundgedanken der Novellierung des § 67 Abs.4 und der Schaffung der weiteren Absätze 5 bis 6 gebilligt, insbesondere die Erleichterung bei der Übernahme von Betrieben aus einer Konkursmasse oder im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens. Im einzelnen ergeben sich jedoch zu den geplanten Änderungen folgende Bedenken:

a) Was die Regelung im geplanten Absatz 5 anlangt, ist nicht einzusehen, warum die Sondervorschrift nur bei einem Erwerb aus der Konkursmasse bzw. im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens gelten soll. Systematisch wäre diese Bestimmung anzupassen dem durch Artikel IV des Insolvenzrechtsänderungsgesetz neu geschaffenen § 1409 a ABGB. Es sollte also richtig wie folgt ge-

regelt werden:

"Absatz 4 gilt nicht bei einem Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung, des Konkurses, des Ausgleichsverfahrens (auch des fortgesetzten Verfahrens) oder der Überwachung des Schuldners durch Sachwalter oder Gläubiger."

- b) Es heißt in dem Entwurf, daß die Beschränkung der Haftung mit dem Betrag, der vom Versicherungsträger genannt wurde, im Gegensatz zur bisherigen Regelung nur dann gilt, wenn der betreffende Erwerber eine "Anfrage" an den Versicherungsträger gerichtet hat und dieser ihm einen bestimmten Betrag bekanntgab. Es ist aber auch durchaus denkbar, daß der Versicherungsträger, der von der geplanten Betriebsübernahme erfuhr, ohne formelle Anfrage dem zukünftigen Erwerber einen bestimmten Rückstand nannte. Es ist nun nicht einzusehen, warum in einem solchen Fall die Beschränkung der Haftung auf den bekanntgegebenen Betrag wegfallen soll und es immer einer förmlichen Anfrage bedarf. Die bisherige Regelung ist daher nach dem Grundsatz des Vertrauens auf den äußeren Tatbestand die gerechtere.
- c) Der geplante Absatz 6 soll die Betriebsnachfolge durch nahe Angehörige, am Betrieb des Vorgängers wesentlich Beteiligte und solche Personen regeln, die einen wesentlichen Einfluß auf die Geschäftsführung des Betriebsvorgängers hatten. Für diesen Fall der Rechtsnachfolge soll die Haftung nach Abs. 4 ohne Rücksicht auf die Art des Erwerbsvorganges gelten, solange der Rechtsnachfolger nicht nachweist, daß er die Beitragsschulden nicht kannte, bzw. trotz seiner Stellung im Betrieb des Vorgängers nicht kennen konnte. Bei der vorliegenden Textierung könnte man die Ansicht vertreten, daß dieser Personenkreis auch bei einem Erwerb aus der Konkursmasse für die Rückstände unter den gegebenen Voraussetzungen haftet. Dies ist aber offenbar nicht beabsichtigt und geht dies auch aus den Erläuterungen nicht hervor, da ja doch der Erwerb aus der Konkursmasse oder aus einem Zwangsvollstreckungsverfahren gefördert werden soll. Um klarzustellen, daß die Sonderregelung für nahe Angehörige und Gleichgestellte nicht für den Erwerb aus der Konkursmasse oder im Zuge des Vollstreckungsverfahrens gilt, wäre es daher zweckmäßig, den Absatz 6 als Absatz 5 voranzustellen und den Absatz 6 dann wie folgt zu fassen: "Absatz 4 und 5 gilt nicht bei einem Erwerb aus der Konkursmasse oder

- 4 -

im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens."

- d) Bedenken bestehen gegen die Regelung des Abs. 9 in der vorgeschlagenen Form. Der Text begründet eine reine Sachhaftung, wie sie das Pfandrecht ist, mit jenen Wirtschaftsgütern, die dem Betriebe dienen, aber im Eigentum eines Dritten stehen. Sofern dieser Eigentümer eine der im Absatz 6 genannten Personen ist, haftet er mit diesen Gütern, also "cum viribus" für die rückständigen Beiträge und zwar ohne jede Beschränkung der Höhe nach, solange er nicht nachweist, daß er die Beitragsschuld nicht kannte bzw. trotz seiner Stellung im Betrieb nicht kennen konnte. Praktisch kommt diese Regelung der Einführung eines gesetzlichen Pfandrechtes des Sozialversicherungsträgers für rückständige Beiträge gleich, was klar zum Ausdruck gebracht werden sollte. Darüber hinaus scheint eine so weitgehende Haftung in einzelnen Fällen ungerechtfertigt. Es ist durchaus denkbar, daß diese Wirtschaftsgüter schon zu einer Zeit dem Betrieb zur Verfügung gestellt wurden, als noch keine Beitragsrückstände bestanden. Es ist nicht einzusehen, warum dann der Eigentümer "mit der Sache" für Beitragsrückstände haften sollte, die aus einem Zeitraum nach Einbringung der Sache in das Unternehmen entstanden sind. Es müßte daher die Haftung, wenn man sie überhaupt beibehält, auf jene Beträge beschränkt werden, mit denen der Betriebsinhaber in dem Zeitpunkt im Rückstand war, zu welchem die Sachen dem Betriebe zugeführt wurden. Dieser Zeitpunkt muß auch dafür maßgebend sein, ob der Eigentümer die Beitragsschulden kannte bzw. wegen seiner Stellung im Betriebe kennen mußte.
- e) Der geplante Absatz 10 begründet die Haftung der zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen und gesetzliche Vertreter natürlicher Personen für Beiträge neben dem Beitragsschuldner, wenn diese Vertreter zufolge schuldhafter Verletzung der ihnen auferlegten Pflicht bewirkten, daß berechnete Beiträge nicht entrichtet wurden. Wenn auch diese Bestimmung dem § 9 bzw. § 80 BAO analog gefaßt wurde, so sollte doch klargestellt werden, daß unter Personen, die zur Vertretung juristischer Personen "berufen" sind, nicht etwa bevollmächtigte Vertreter, sondern nur vertretungsbefugte Organe wie etwa der Geschäftsführer oder der Vorstand fallen. Daß dies so gemeint ist, geht ja auch daraus hervor, daß die vorgesehene Haftung nur die "gesetzlichen" (also nicht die "bevollmächtigten") Vertreter natürlicher

- 5 -

Personen betrifft. Daß hier aber unter Umständen eine andere Auslegung denkbar ist, ergibt sich aus Absatz 11, der die Haftung für Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder zwar einschränkt, aber die Begründung der Haftung auf die Ausübung ihres Berufes bei der Beratung in Beitragssachen abstellt. Es soll nicht verkannt werden, daß sich auch hier die Formulierung an § 9 BAO anlehnt. Nach Meinung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages müßte aber klargestellt werden, daß Absatz 11 nur dann für den dort genannten Personenkreis gilt, wenn dieser mit dem in Absatz 10 definierten Personenkreis ident ist, also nur dann, wenn Notare, Rechtsanwälte oder Wirtschaftstreuhänder entweder zur Vertretung juristischer Personen "berufen" oder gesetzliche Vertreter natürlicher Personen sind.

- 4) Es ist die Regelung in Artikel I Ziffer 30 zu begrüßen, wonach im § 86 Abs. 3 die sechsmonatige Antragsfrist bei Waisenspensionsberechtigten um die Dauer eines Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft verlängert wird. Dies ist begrifflich allerdings nur dann möglich, wenn dieses Verfahren während des Laufes der sechsmonatigen Frist in Gang gesetzt wurde oder schon anhängig war. Wenn jedoch ein gerichtliches Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft erst nach Ablauf der sechsmonatigen Frist eingeleitet wird, wäre es sozial gerechter, wenn auch in diesem Fall bei Anerkennung der Vaterschaft durch ein Gerichtsurteil die Waisenspension ab Einleitung dieses Verfahrens zuerkannt würde, wenn der Antrag binnen sechs Monaten nach rechtskräftiger Beendigung des Vaterschaftsprozesses gestellt wird. Dies natürlich nur, wenn der Versicherungsfall in diesem Zeitpunkt bereits eingetreten war.
- 5) Die Neufassung des § 294 Absatz 3 ASVG in Artikel IV Ziffer 11 des Entwurfes beseitigt nicht die soziale Ungerechtigkeit, die einzelne Ausgleichszulagenempfänger in gewissen Situationen trifft, wenn zufolge der gesetzlichen Pauschalregelung Unterhaltsansprüche gegen den Ehegatten oder gegen den geschiedenen Partner mit 30 % bzw. 15 % des Nettoeinkommens angerechnet werden, obwohl im ernstlich durchgeführten Gerichtsverfahren ein darunter liegender Unterhalt zugesprochen wird. Die rechtspolitische Bedeutung der Pauschalregelung soll nicht verkannt werden, da hiedurch einerseits Unterhaltsvergleiche zu Lasten der Sozialversicherung verhindert werden, andererseits auch eine

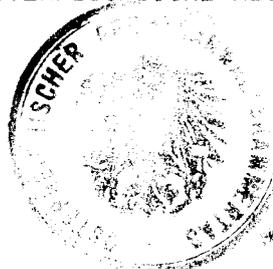
- 6 -

wesentlich leichtere Handhabung des Gesetzes gegeben ist. Es wird daher die Ansicht vertreten, daß es zwar grundsätzlich bei der Pauschalregelung bleiben soll, daß aber dann eine Reduktion eintreten muß, wenn der Empfänger der Ausgleichszulage nachweist, daß durch einen gerichtlichen Entscheid (nicht etwa durch einen Unterhaltsvergleich) rechtskräftig ein Unterhaltsbetrag zugesprochen wird, der unter den Pauschalsätzen liegt. In diesem Falle darf ab Nachweis der gerichtlichen Entscheidung nur der im Urteil zugesprochene Unterhaltsbetrag des Unterhaltspflichtigen angerechnet werden. Hiedurch würde zumindestens ein Teil der vorliegenden Härten beseitigt werden. Die Neufassung des § 294 Absatz 3, der durchaus positiv zugestimmt wird, reicht hier aber nicht aus.

Abschließend zu diesen Bemerkungen regt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag an, daß anläßlich der Verabschiedung dieser Novelle auch eine Regelung hinsichtlich einer angemessenen Finanzierungsbeteiligung der Krankenversicherungsträger an den Kosten der Notarztthubschrauberrettung getroffen wird. Rascher Einsatz von Ärzten bei Unfällen bedeutet meistens auch eine schnellere und wirksamere Heilung. Wenn auch nicht verkannt wird, daß eine volle Kostentragung im Rahmen der Sozialversicherung nicht möglich sein wird, so wäre doch eine angemessene Kostenbeteiligung erstrebenswert. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag schließt sich diesbezüglich der Meinung des Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub im wesentlichen an. Die Stellungnahme der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer ist angeschlossen.

Wien, am 12. September 1985

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. SCHUPPICH
Präsident

Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in Graz

Salzamtsgasse 3/IV · 8011 Graz · Postfach 557 · Telefon (03 16) 80 2 90

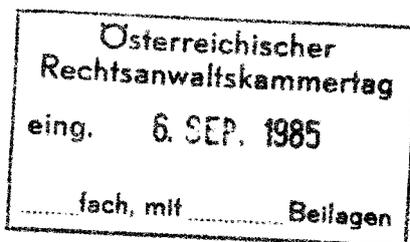
Girokonto Nr. 0009-058694 bei der Steiermärkischen Sparkasse in Graz, Landhausgasse 14-18
Postsparkassenkonto Nr. 1140.574

C. Zl.: 357/85

Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

An den
Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
z.Hd. Herrn Präsidenten
Dr. Walter Schuppich

Rotenturmstraße 13
1011 Wien



*Freund p. K
6.9.85*

Graz, am 28. 8. 1985

Betrifft: 41. Novelle zum ASVG

ÖRAK-Zahl 285/85

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zum vorliegenden Entwurf einer 41. Novelle zum ASVG erlaubt sich der Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer nachstehende

S t e l l u n g n a h m e

abzugeben:

Die vorliegende Novelle wird wiederum zum Anlaß genommen, auf das auch schon für Fachleute nahezu unüberblickbar gewordene Dickicht der Sozialversicherungsgesetzgebung hinzuweisen.

Dies wird schon am Vorblatt der erläuternden Bemerkungen zugegeben, da als Problem und Ziel Änderungsvorschläge angeführt werden, die im Rahmen der 39. und 40. Novelle nicht berücksichtigt werden konnten.

Es wird daher mit Nachdruck die Forderung erhoben, endlich ein wirklich **a l l g e m e i n e s** Sozialversicherungsgesetz zu schaffen. Durch die bereits erfolgte weitgehende Angleichung der Bestimmungen der diversen Sozialversicherungsgesetze, wäre dies ohne weiters möglich.

Eine notwendige Novellierung müßte dann nur bei **einem** Gesetz erfolgen und nicht, wie derzeit, bei **allen** Sozialversicherungsgesetzen, wie die gleichzeitig ausgesandten anderen Novellenentwürfe am besten beweisen.

Der dazu notwendige, sicher nicht unerhebliche Aufwand würde sich jedenfalls lohnen.

Insbesondere müßte angestrebt werden, die für den Laien jedenfalls unverständliche Sprache der Sozialversicherungsgesetzgebung wieder der deutschen Sprache anzunähern und klare einfache Regelungen zu schaffen. Wenn vom Staatsbürger verlangt wird, daß er die Gesetze kennt, so müssen diese auch zumindest einigermaßen verständlich sein.

Derzeit kann in Sozialversicherungssachen von einem Zugang zum Recht überhaupt nicht gesprochen werden.

Wenn auch die Notwendigkeit der Verbesserung der Praxis des Sozialversicherungsrechtes jedenfalls gegeben ist, so wird dieses Ziel mit der vorliegenden Novelle keinesfalls erreicht, wenn auch durchaus eingeräumt wird, daß die Reformbedürftigkeit erkannt und der Versuch einer Verbesserung unternommen wird.

Begrüßt wird die materiellrechtliche Novellierung des § 67 ASVG; auch die übrigen kasuistischen Bestimmungen sind nicht von vornherein abzulehnen, auch wenn man über einzelne geteilter Meinung sein kann.

In den Vordergrund muß jedoch die Forderung nach einem gemeinverständlichen, leicht zu handhabenden, **allgemeinen** Sozialversicherungsgesetz gestellt werden.

Für den Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer
Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Der Präsident:


(Dr. Kattenböck)